

nicht vom schriftlichen, sondern häufig nicht hinreichend Verneinungserklärungen handeln (vgl. *BGZ*, Unt. v. 24.04.2003 – 3 StR 181/02, NStZ 2003, 498 [499] [= StV 2003, 603]; Beschl. v. 30.10.2007 – 3 StR 410/07, NStZ 2008, 476 [477] [= StV 2008, 126]; Beschl. v. 08.01.2009 – 3 StR 578/08 [= StV 2009, 176]; LR-StPO/Buchter, 27. Aufl. 2019, § 243 Rn. 82 [85]; KK-StPO/Schwarze, 8. Aufl. 2019, § 243 Rn. 71; *Lehrbuch ZAP* (2014), Fach 22, 711 [720]). Derartige in der Hauptverhandlung verlesene Einlassungen sind nur bei Vorliegen einer Glaubhaftigkeitsprüfung geringfügig, weil es sich faktisch nicht um eine mündlich abgegebene Sachaussage handelt, mit der ein wesentlicher Bestandteil des Aussageverhaltens gesichert werden könnte (*BGZ*, Beschl. v. 30.10.2007 – 3 StR 410/07, NStZ 2008, 476 [477] [= StV 2008, 126]; *Dauer* z. O., 997 [103] f.). Der Beweismittelwert dieser Einlassungen entspricht vielmehr substantiell dem der dem gesetzlichen Leitbild der Einlassung entsprechenden, nicht nur persönlich und mündlich, sondern auch in freier Rede und vollständig geäußerten Äußerung zurück (KG, Beschl. v. 11.12.2009 – (2) 1 St 564/09 (3349), NStZ 2010, 533 [534]).

[24] **cc)** Vor diesem Hintergrund kommt der „Kommunikations- und Lückenschließung“ und Widerspruchschrift, der mündlich Verteidigerklärungen abgegebenen Einlassungen der Angekl. in der Hauptverhandlung und dem bereits zuvor im Ermittlungsverfahren abgegebenen mündlichen und schriftlichen Verteidigerklärungen kein eigenständiger Beweiswert zu. [...]

[26] Bei einem Vergleich mehrerer, zu unterschiedlichen Zeitpunkten mündlich Verteidigerklärungen abgegebenen Einlassungen wäre zu berücksichtigen, dass sie – je nach dem, zu welchem Zeitpunkt sie erfolgt sind – auf Akzentuationen beruhen können und damit die nachfolgende Möglichkeit besteht, dass sie im dem Stand der Ermittlungen angepunktet bzw. im Kontext des wesentlichen Teils der Beweismittelwertung abgefasst wurden sind. Bei Kenntnis des Akzentuations sowie früheren (mündl.) Prozessrückmeldungen der Verteidiger besteht von geschichtswissenschaftlicher Seite darüber hinaus beim Angekl. die Gefahr einer Einlassungsüberforderung, durch die der Aussagewert der Einlassung erheblich schwächen wird (vgl. dazu *Lehrbuch*, z. O., 723 ff.). Schließlich liegt im Verfahren mit mehreren Angekl. mit gleichgerichteten Verteidigerinteressen mehr, dass deren Verteidiger über jeweiligen Einlassungen miteinander abstimmen, um sich wechselseitig zu unterstützen.

[27] **dd)** Der Senat weist abermals darauf hin, dass im Hinblick auf die Möglichkeit einer Anpassung der Einlassung an die Ergebnisse der Beweismittelwertung mehr, nach der Zeitpunkt, zu dem sich ein Angekl. zur Sache äußert, ein Umstand sein kann, der gegen die Glaubhaftigkeit der Einlassung sprechen kann (Senat, Unt. v. 01.02.2017 – 2 StR 76/16, NStZ, RR 2017, 183 [184]). [...]

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Verstoßes gegen § 145a Abs. 3 S. 2 StPO

StPO §§ 445, 1. 45, 46 Abs. 1, 145a Abs. 1, 35, 2, 345 Abs. 1 S. 2

1. § 145a Abs. 1 StPO gestattet Zustellungen an dem Verteidiger, begründet jedoch keine Rechtspflicht, entsprechend zu verfahren.

2. An dem Angeklagten anstelle des zustellungsbevollmächtigten Verteidigers gerichtete Zustellungen sind wirksam

und setzen Rechtsmittelfristen in Lauf, dies gilt auch bei einem Verstoß gegen die in § 145a Abs. 3 S. 2 StPO normierte Benachrichtigungspflicht.

3. Das Unterbleiben der Benachrichtigung des Verteidigers begründet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn die Fristverlängerung darauf beruht und nicht besondere Umstände vorliegen, die dem Betroffenen Anlass geben müssten, für die Einhaltung der Frist auch selbst Sorge zu tragen.

4. Der Angeklagte darf regelmäßig darauf vertrauen, dass sein Verteidiger, der bereits die Revision eingeleitet hat, ohne sein – des Angeklagten – Zutun auch die Rechtsmittelbegründung innerhalb der vorgeschriebenen Frist anfertigen und einreichen wird. (amtl. Leitsätze)

KG, Beschl. v. 27.11.2020 – 5 St 47/20

Mitgeteilt vom 5. Senat des KG, Berlin

Pflichtverteidigung und Interessenkollision

StPO §§ 138 ff., BORA § 3 Abs. 2

1. Die Verteidigerbestellung von Anwälten aus derselben Kanzlei für Mitbeschuldigte, angeschuldigte oder angeklagte ist nicht grundsätzlich unzulässig, sondern nur bei konkreten Hinweisen auf einen Interessenkonflikt.

2. Ein allein aufgrund der abstrakten Gefahr seiner Entstehung prognostizierbarer Konflikt ist nicht geeignet, eine solche Beförderung per se als zu beanstandende Überwälterung des dem Vorsitzenden zugehörigen Beurteilungsspielraum erscheinen zu lassen. (Abgrenzung zu OLG Bremen StV 2019, 175).

3. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein dem Anforderungen des § 3 Abs. 2 S. 2 BORA genügendes Einverständnis vorliegt.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 12.08.2020 – 1 Ws 127/20

Mitgeteilt vom RA Jan Thierand, Oldenburg

Anm. d. Red.: Damit würde die Beschränkung der StA Ombudsch nicht verstoßen; vgl. dazu auch den Besprechungsbeitrag zu der in Lt 2 genannten Entscheidung des OLG Bremen vom *Pflichtverteidiger* StV 2019, 200 sowie LG Ombudsch StV 2019, 167 (in diesem Heft).

Rechtsweg zur Überprüfung von Entscheidungen zur notwendigen Verteidigung

StPO §§ 140 ff.; EGGVG §§ 23 ff.

Strafgerichtliche Entscheidungen zur notwendigen Verteidigung (§§ 140 ff. StPO) sind Akte der Rechtsprechung, deren Überprüfung (hier: wegen Missachtung von Anhörungs- und Beteiligungsrechten) sich ausschließlich nach der StPO richtet; der Rechtsweg gem. §§ 23 ff. EGGVG ist nicht eröffnet.

OLG Oldenburg, Beschl. v. 20.07.2020 – 1 VAs 12/20

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Karlsruhe NJW 1988, 983 und OLG Frankfurt/M. NStZ-RR 2005, 13.